LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
15. Wahlperiode

Drucksache 15/2992
22. 12. 2008

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Landtags

Bericht des Präsidenten des Landtags über die Angemessenheit der Leistungen an Abgeordnete und Fraktionen

I.

1. Nach § 22 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Rheinland-Pfalz (Abgeordnetengesetz Rheinland-Pfalz) erstattet der Präsident dem Landtag jährlich einen Bericht über die Angemessenheit der Leistungen nach dem Abgeordnetengesetz. Der nachstehende Bericht schließt an den Bericht vom 13. Dezember 2007 – Drucksache 15/1760 – an.

2. Die Entschädigung nach § 5 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes wurde zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes Rheinland-Pfalz vom 19. Dezember 2006 zum 1. Januar 2007 um 0,5 v. H. auf 5 172,25 EUR und ab 1. Januar 2008 um weitere 0,5 v. H. auf 5 198,11 EUR erhöht.

   Die allgemeine Unkostenpauschale, die insbesondere für die Betreuung des Wahlkreises, Bürokosten, Porto und Telefon sowie für sonstige Auslagen, die sich aus der Stellung des Abgeordneten ergeben, gewährt wird, beträgt seit dem 1. Januar 1997 1 124,84 EUR. Die Tagegeldpauschale ist seit 1. Juli 1987 auf 281,21 EUR festgesetzt. Die Fahrtkostenpauschale beträgt seit 1. Januar 2000 je nach Entfernung des Wohnortes von Mainz zwischen 138,05 EUR und 596,17 EUR. Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Unterstützung bei der Erledigung ihrer parlamentarischen Arbeit werden den Abgeordneten seit 1. August 2005 bis zu dem Betrag erstattet, der dem Bruttoarbeitsentgelt eines Angestellten des Landes mit einer Arbeitszeit von wöchentlich 38,5 Stunden in der Vergütungsgruppe BAT VI b (6. Lebensaltersstufe, Ortszuschlag nach Tarifklasse II, Stufe 3) entspricht. Vor dem Hintergrund der Einführung des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder und der Anhebung der Tabellenentgelte für Beschäftigte im öffentlichen Dienst im Tarifgebiet West zum 1. Januar 2008 werden derzeit – vorbehaltlich einer Gesetzesänderung – in Anlehnung an die Entgeltgruppe TV-L E 8 (Stufe 3) Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 2 305 EUR erstattet.

3. Für die Beurteilung der Angemessenheit der Leistungen an Abgeordnete sind im Wesentlichen folgende Gesichtspunkte maßgebend, die auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, insbesondere auf das so genannte erste Diäten-Urteil vom 5. November 1975 (BVerfGE 40, 296), zurückgehen und die zuletzt durch das so genannte zweite Diäten-Urteil vom 21. Juli 2001 (BVerfGE 102, 224) bestätigt wurden. Sie lagen auch den bisherigen Berichten zu Grunde (vgl. zuletzt Drucksache 15/1760):
   - Die – der Einkommensteuer unterliegende – Entschädigung nach § 5 des Abgeordnetengesetzes stellt das Entgelt für die Inanspruchnahme des Abgeordneten durch das Mandat dar.
   - Dieses Entgelt muss „der Bedeutung des Amtes unter Berücksichtigung der damit verbundenen Verantwortung und Belastung und des diesem Amt im Verfassungsgefüge zukommenden Ranges gerecht werden“. Damit soll es den Abgeordneten ermöglicht werden, „als Vertreter des ganzen Volkes frei von wirtschaftlichen Zwängen zu wirken“.
   - Nach Artikel 79 der Verfassung für Rheinland-Pfalz sind Abgeordnete als Vertreter des ganzen Volkes nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden. Die Sicherung dieser Unabhängigkeit erfordert, dass die Entschädigung für die Abgeordneten und ihre Familien während der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Parlament eine ausreichende Existenzgrundlage darstellt. Angesichts der Entwicklung der Abgeordnetentätigkeit von der Teilzeit- zur Vollzeitbeschäftigung bedeutet dies, dass die Entschädigung geeignet sein muss, den gesamten Lebensbedarf abzudecken.
   - Daher ist die Entschädigung „so zu bemessen, dass sie auch für den, der – aus welchen Gründen auch immer – kein Einkommen aus einem Beruf hat, aber auch für den, der infolge des Mandats Berufseinkommen ganz oder teilweise verliert, eine Lebensführung gestattet, die der Bedeutung des Amtes angemessen ist“.
   - Mit der – steuerfreien – Aufwandsentschädigung nach § 6 Abgeordnetengesetz werden die durch das Mandat veranlassten Aufwendungen abgegolten. Soweit diese Aufwandsentschädigung als Pauschale gewährt wird, orientiert sich deren Höhe an dem „wirklich entstandenen, sachlich angemessenen, mit dem Mandat verbundenen besonderen Aufwand“.

Diesen Grundsätzen hat der Gesetzgeber sowohl bei der Verabschiedung des Abgeordnetengesetzes im Jahre 1978 als auch bei den seitherigen Festsetzungen von Entschädigung und Aufwandsentschädigung Rechnung getragen.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 22. Dezember 2008

In seinem zweiten Diäten-Urteil (BVerfGE 102, 224) wies das Bundesverfassungsgericht auf das Erfordernis hin, die reguläre Entschädigung von Zeit zu Zeit den steigenden Lebenshaltungskosten anzupassen, weil auch dadurch, dass die Entschädigung im Gefolge der wirtschaftlichen Entwicklung allmählich die Grenze der Angemessenheit unterschreite, die Freiheit des Mandats gefährdet werde.

II.

1. Nach § 8 des Gesetzes zur Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen (Fraktionsgesetz Rheinland-Pfalz) erstattet der Präsident des Landtags mit dem Bericht über die Angemessenheit der Leistungen an Abgeordnete einen Bericht über die Angemessenheit der Geld- und Sachleistungen nach § 2 Abs. 3 und 4 des Fraktionsgesetzes (s. zuletzt Drucksache 15/1760).

2. Die Fraktionen erhalten zur sachgemäßen und effektiven Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Artikel 85 a der Verfassung für Rheinland-Pfalz Geld- und Sachleistungen.
   Die Geldleistungen wurden durch das Fraktionsgesetz Rheinland-Pfalz vom 21. Dezember 1993 neu strukturiert und durch das Gesetz vom 3. Februar 2004 zum 1. Januar 2004 um 1,5 v. H. erhöht. Eine Erhöhung in den Jahren 2005 und 2006 erfolgte nicht. Durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 wurde lediglich der Grundbetrag gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Fraktionsgesetz Rheinland-Pfalz zum 1. Januar 2007 um 1 789,19 EUR (= 3,5 v. H.) erhöht. Die Geldleistungen setzen sich danach zusammen aus:
   - einem Grundbetrag von 52 909,00 EUR für jede Fraktion,
   - einem Zuschlag zu dem Grundbetrag in Höhe von 20 312,11 EUR für Fraktionen mit mehr als 25 Mitgliedern,
   - einem Steigerungsbetrag von 907,56 EUR für jedes Fraktionsmitglied und
   - einem zusätzlichen Steigerungsbetrag von 367,35 EUR je Mitglied für jede Fraktion, die die Landesregierung nicht trägt (Oppositionszuschlag).

Die Fraktionen erhalten die Geldleistungen für jeden Monat, in dem sie nach der Geschäftsordnung des Landtags die Rechtsstellung einer Fraktion haben, letztmals für den Monat, in dem die Wahlperiode endet.

Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2, der mit Artikel 2 des Gesetzes vom 9. April 2002 in das Fraktionsgesetz aufgenommen wurde, erhält jede Fraktion zur Betreuung von Enquete-Kommissionen und Untersuchungsausschüssen ab dem Monat der Einsetzung bis zum Abschluss der parlamentarischen Beratung einen Betrag, der einem Drittel des Bruttoarbeitsentgelts eines Angestellten des Landes in der Vergütungsgruppe BAT II a (Endstufe, Ortszuschlag nach Tarifklasse I b, Stufe 3) einschließlich Nebenleistungen wie Arbeitgeberanteile, -beiträge und -zuschüsse entspricht, wobei als Nebenleistungen auch eine Sonderzuwendung und ein Urlaubsgeld gelten. Der nach dieser Vorschrift jeder Fraktion zu zahlende monatliche Betrag beträgt seit 1. Juli 2005 1 800,24 EUR je Gremium. Der Landtag hat in seiner 27. Sitzung am 28. Juni 2007 die Enquete-Kommission „Klimawandel“ (siehe Drucksachen 15/1202/1274/1555), in seiner 39. Sitzung am 24. Januar 2008 den Untersuchungsausschuss „Arp“ (siehe Drucksachen 15/1762/1858) und in seiner 44. Sitzung am 17. April 2008 die Enquete-Kommission „Integration und Migration in Rheinland-Pfalz“ (siehe Drucksachen 15/2141/2350) eingesetzt.

Die Sachleistungen werden nach Maßgabe von Haushaltsplan und Haushaltsgesetz erbracht.

III.

Für die Beantwortung der Frage, ob die Leistungen an Abgeordnete und Fraktionen noch angemessen sind, ist in erster Linie auf die allgemeine Entwicklung der Einkommens- und Preisverhältnisse abzustellen. Das Abgeordnetengesetz schreibt in § 22 Satz 2, das Fraktionsgesetz in § 8 vor, dass der Präsident vor Erstattung des Berichts eine gutachtliche Stellungnahme des Statistischen Landesamtes über die allgemeine Entwicklung der Einkommens- und Preisverhältnisse einholt. Die mit Schreiben des Präsidenten des Statistischen Landesamtes vom 7. Oktober 2008 vorgelegte Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

„Meine Stellungnahme zur allgemeinen Entwicklung der Einkommens- und Preisverhältnisse berücksichtigt die Veränderungen im Jahr 2007 und für das Jahr 2008 die für die einzelnen Analysebereiche jeweils aktuell vorliegenden Daten.

Zusätzlich wird über die Ergebnisse der in bedeutenden Wirtschaftszweigen abgeschlossenen Tarifverträge sowie über die Entwicklung der Sozialhilferegelsätze und der Renten berichtet.

Die Preis- und Einkommensentwicklung wird nachfolgend im Zusammenhang mit der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und einzelner Indikatoren dargestellt, um Entscheidungsträgern eine umfassende Bewertung zu ermöglichen.

1. Entwicklung der Gesamtwirtschaft

Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt in Deutschland nahm im Jahr 2007 gegenüber dem Vorjahr um 2,5 Prozent zu. In der ersten Jahreshälfte 2008 stieg die Wirtschaftsleistung gegenüber dem ersten Halbjahr 2007 um 2,4 Prozent.

In Rheinland-Pfalz nahm das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt im Jahr 2007 gegenüber dem Vorjahr um 2,6 Prozent zu. Damit lag das Wirtschaftswachstum geringfügig über dem Durchschnitt in Deutschland und in den alten Bundesländern ohne Berlin (+ 2,5 Prozent).

Im ersten Halbjahr 2008 wuchs das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt in Rheinland-Pfalz gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum um 2,2 Prozent. Der Durchschnittswert für die alten Länder ohne Berlin betrug 2,5 Prozent.

2. Entwicklung der Arbeitsproduktivität

In Deutschland stieg im Jahr 2007 die gesamtwirtschaftliche Arbeitsproduktivität, gemessen als preisbereinigtes Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigen, um 0,8 Prozent. Bei einem Anstieg der Wirtschaftsleistung um 2,5 Prozent war diese Entwicklung mit einer um 1,7 Prozent höheren Erwerbstätigenzahl verbunden. Die Zunahme der Arbeitsproduktivität im 1. Halbjahr 2008 um 0,9 Prozent ging einher mit einem gestiegenen preisbereinigten Bruttoinlandsprodukt (+ 2,4 Prozent) und einer gestiegenen Erwerbstätigenzahl (+ 1,5 Prozent).

In Rheinland-Pfalz fiel die Zunahme der Arbeitsproduktivität mit einem Prozent im Jahr 2007 etwas höher aus als im Bundesdurchschnitt. Da die Erwerbstätigenzahl um 1,5 Prozent zunahm, war damit ein Wirtschaftswachstum von 2,6 Prozent verbunden. Auf Länderebene sind unterjährige Angaben zur Entwicklung der Arbeitsproduktivität nicht verfügbar.

3. Preisentwicklung

Der Verbraucherpreisindex für Rheinland-Pfalz stieg im Jahr 2007 mit 2,1 Prozent um 0,7 Prozentpunkte stärker als im Jahr 2006 (+1,4 Prozent). Wesentlich hierzu beigetragen hat der Anstieg der Preise für Lebensmittel und Energie, wobei sich die Verteuerung der Lebensmittel ab September 2007 deutlich beschleunigte. Diese Entwicklung setzte sich bis August des Jahres 2008 weitgehend fort. Im August 2008 lag das Niveau der Verbraucherpreise um 4,4 Prozent über dem Stand von Januar 2007. Zwischen August 2007 und August 2008 stiegen die Verbraucherpreise um drei Prozent.

Bei den Gütern und Dienstleistungen, welche die Abgeordneten zur Bestreitung der mit ihrem Mandat verbundenen Aufwendungen benötigen und für die sie eine Aufwandsentschädigung erhalten, wurden teilweise vom allgemeinen Trend abweichende Preisentwicklungen festgestellt. Die nachfolgenden Angaben gelten für Rheinland-Pfalz:

- Die Preise für die Anschaffung und Unterhaltung von Kraftfahrzeugen, deren Veränderung mit dem so genannten „Kraftfahrerpreisindex“ gemessen wird, nahmen im Zeitraum Januar 2007 bis August 2008 mit + 6,8 Prozent kräftiger zu als die allgemeine Teuerungsrate, wozu insbesondere die Verteuerung der Kraftstoffe (+ 19,5 Prozent) beitrug.
- Die Preise für die Nachrichtenübermittlung insgesamt sind seit Januar 2007 weiter gesunken, wobei die Entwicklung bei einzelnen Gütern und Leistungen recht unterschiedlich war. Erheblich verbilligt haben sich zwischen Januar 2007 und August 2008 Telefon- und Telefaxgeräte einschließlich Reparaturen (– 23,7 Prozent). Deutliche Preisrückgänge waren auch bei den Telefon- und Telefaxdienstleistungen (– 4,8 Prozent) festzustellen. Demgegenüber blieben die Preise bei den Post- und Kurierdienstleistungen weitgehend konstant; diese lagen im August 2008 um 0,1 Prozent über dem Niveau vom Januar 2007 bzw. Januar 2008.
- Zur Beurteilung der Preisentwicklung für Beherbergungsdienstleistungen sollte nur ein Jahresvergleich herangezogen werden, da ansonsten das Ergebnis durch die saisonalen Preisschwankungen verzerrt wird. Im Jahr 2007 stieg das Preisniveau für Beherbergungsdienstleistungen gegenüber dem Vorjahr um 2,9 Prozent. Im August 2008 waren die Preise um durchschnittlich 1,4 Prozent höher als im August 2007.

4. Einkommensentwicklung

Zur Beurteilung der Entwicklung der nominalen Verdienste werden als zeitnaher Indikator die Ergebnisse der vierteljährlichen Verdiensterhebung im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich herangezogen.

Mit der Einführung des neuen Verdienststatistikgesetzes zum 1. Januar 2007 änderte sich die gesamte Struktur der Verdiensterhebungen mit der Folge, dass eine Vergleichbarkeit der Daten zu den Vorjahren nur noch eingeschränkt möglich ist. Daher soll im Folgenden bei der Entwicklung der nominalen Verdienste und der Verdienstindizes nur auf den Vergleich zwischen dem 1. Halbjahr 2008 und dem 1. Halbjahr 2007 eingegangen werden. Zudem wird bei den nominalen Verdiensten auf die bisher praktizierte Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeiterinnen bzw. Arbeitern zugunsten der heute üblichen Bezeichnung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verzichtet.

Die nominalen Bruttomonatsverdienste der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Rheinland-Pfalz lagen im 1. Halbjahr 2008 um 3,1 Prozent über dem Niveau des Vorjahreszeitraumes. In diese Veränderungsrate fließen zum einen die Verdienständerungen der einzelnen Beschäftigten ein, zum anderen aber auch Änderungen der Wirtschafts- und der Beschäftigtenstruktur.

Mit der Berechnung von Verdienstindizes wird der Einfluss struktureller Änderungen ausgeschaltet und zumindest näherungsweise die reine Verdienstentwicklung dargestellt. Unter der Annahme, dass die Wirtschafts- und Beschäftigtenstruktur gegenüber dem Vorjahreszeitraum gleich geblieben wäre, zeigt der Verdienstindex für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Rheinland-Pfalz im 1. Halbjahr 2008 eine Zunahme der Entgelte um 3,1 Prozent an.

Eine ergänzende Analyse der Veränderung der tariflichen Verdienste zeigt für die gewerbliche Wirtschaft und die Gebietskörperschaften zusammen im Zeitraum von April 2007 bis April 2008 bezogen auf das frühere Bundesgebiet einen Zuwachs von 3,4 Prozent für die Stundenlöhne der Arbeiterinnen und Arbeiter sowie einen Zuwachs von 3,3 Prozent für die Monatsgehälter der Angestellten. Entsprechende Angaben für Rheinland-Pfalz liegen nicht vor.

In ausgewählten Tarifbereichen sowie für die Rente und Sozialhilfe sind folgende Entwicklungen festzustellen:

- In der chemischen Industrie stiegen zum 1. März 2008 die tariflichen Entgelte für 13 Monate um 4,4 Prozent; zusätzlich erhielten die Beschäftigten eine Einmalzahlung in Höhe von 0,5 Prozent eines Monatsentgelts für 13 Monate. Zum 1. April 2009 erfolgt eine weitere Erhöhung der Verdienste um 3,3 Prozent. Die Einmalzahlung kann in Abstimmung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat aus wirtschaftlichen Gründen gekürzt oder gestrichen werden. Die Laufzeit des Tarifvertrages endet am 31. März 2010.

- In der Papier, Pappe und Kunststoff verarbeitenden Industrie stiegen die tariflichen Verdienste ab Mai 2008 um 3,9 Prozent. Eine weitere Erhöhung um 2,9 Prozent ist für den 1. Mai 2009 vorgesehen. Der Tarifvertrag hat eine Laufzeit bis 30. April 2010.
- Im Textil- und Bekleidungsgewerbe erhielten die Beschäftigten für die Monate April und Mai 2008 eine Pauschale von 200 Euro. Zum 1. Juni 2008 stiegen die tariflichen Verdienste um 3,6 Prozent. Unter der Voraussetzung einer Beschäftigungszusage besteht die Möglichkeit zur Verschiebung und Kürzung der Pauschale durch Betriebsvereinbarung. Die Laufzeit des Tarifvertrages endet am 28. Februar 2009.
- Zwischen der Deutschen Bahn und der Gewerkschaft Transnet wurde für die Monate Juli bis Dezember 2007 eine Einmalzahlung in Höhe von 600 Euro vereinbart. Zudem stiegen zum 1. Januar 2008 die tariflichen Verdienste um 4,5 Prozent bei einer Laufzeit des Tarifvertrages bis zum 31. Januar 2009.
- Bei der Deutschen Post wurde für die Monate Mai bis Oktober 2008 eine Pauschale von 200 Euro vereinbart. Zum 1. November 2008 steigen die tariflichen Verdienste um vier Prozent, zum 1. Dezember 2009 erfolgt eine weitere Erhöhung um drei Prozent. Der Tarifvertrag läuft bis zum 30. Juni 2010.
- Im öffentlichen Dienst bei Bund und Gemeinden stiegen die Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zum 1. Januar 2008 zunächst um 50 Euro sowie anschließend um 3,1 Prozent. Eine weitere Erhöhung um 2,8 Prozent ist für den 1. Januar 2009 vorgesehen. Zum gleichen Zeitpunkt sollen die Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 15 zusätzlich eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 225 Euro erhalten. Der Tarifvertrag hat eine Laufzeit bis 31. Dezember 2009.
- Bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Landes Rheinland-Pfalz wurden die Entgelte der Tarifbeschäftigten zum Januar 2008 linear um 2,9 Prozent angehoben. Bei den Beamtinnen und Beamten des Landes wurde zum 1. Juli 2008 die Besoldung wie folgt erhöht: In den Besoldungsgruppen bis A 6 in Höhe des Anstiegs des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland des Jahres 2007 (+ 2,2 Prozent). In den Besoldungsgruppen von A 7 bis A 9 um die Hälfte des Anstiegs des Verbraucherpreisindex zuzüglich eines Anpassungssatzes von 0,5 Prozent; das entspricht einer Besoldungserhöhung von insgesamt 1,6 Prozent. Ab der Besoldungsgruppe A 10 erfolgte eine lineare Erhöhung um 0,5 Prozent.
- Nachdem zum 1. Juli 2007 eine Rentenanpassung in der gesetzlichen Rentenversicherung um 0,54 Prozent erfolgte, wurden die gesetzlichen Altersbezüge zum 1. Juli 2008 um 1,1 Prozent angehoben. Erreicht wurde die im Vergleich zum Vorjahr höhere Rentenanpassung durch eine Verschiebung des Altersvorsorgeanteils auf die Jahre 2012 und 2013. Eine allgemeine Aussage über die Veränderung der individuell verfügbaren Renten ist nicht möglich, weil sich der Beitrag zur Krankenversicherung der Rentner nach dem Beitragssatz der jeweiligen Krankenversicherung bemisst. Die effektive Rentenerhöhung ist somit abhängig von der Entwicklung des Beitragssatzes der jeweiligen Krankenkasse.
- Der Regelsatz der Sozialhilfe wurde in Rheinland-Pfalz ab dem 1. Juli 2008 für den Haushaltsvorstand sowie für Alleinstehende auf 351 Euro festgesetzt und hat sich damit um vier Euro erhöht. Dieser Wert entspricht der Regelleistung der Grundsicherung für Arbeitssuchende, die zum 1. Januar 2005 eingeführt wurde."

IV.

Hinsichtlich der Leistungen an die Fraktionen ist gemäß § 8 Fraktionsgesetz auch eine Stellungnahme der Fraktionen einzuholen.

Die Fraktionen der SPD, CDU und FDP halten vor dem Hintergrund der Entwicklung der Löhne und Gehälter im öffentlichen Dienst, welche sich nach deren Angaben auch auf die Personalkosten der Fraktionen auswirkt, eine Anhebung der Geldleistungen an die Fraktionen für angemessen.

V.

Für die Beurteilung der Angemessenheit der Abgeordnetenentschädigung ergeben sich weitere Anhaltspunkte aus der Höhe und Entwicklung der Leistungen an Mitglieder anderer Parlamente in Deutschland. Eine Übersicht über den derzeitigen Stand der Entschädigungen und Kostenpauschalen im Bund und in den Ländern ist dem Bericht als Anlage 3 beigefügt. Dabei ist im Hinblick auf die Vergleichbarkeit zu beachten, dass die Parlamente in einigen Bundesländern nicht wie in Rheinland-Pfalz als Vollzeitparlament arbeiten, sondern die Abgeordneten ein Teilzeitmandat wahrnehmen, was sich unmittelbar auf die Höhe der Entschädigung auswirkt. Dies gilt nicht zuletzt insbesondere für Berlin (vgl. Lemmer, in: Pfennig/Neumann, Verfassung von Berlin, 2000, Art. 53 Rn. 2 f.; Driehaus, Verfassung von Berlin, 2005, Art. 53 Rn. 2), Bremen (vgl. Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen, Urteil vom 5. November 2004 – St 3/03, NVwZ 2005, 929 ff.) und Hamburg (vgl. Thieme, Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, 1998, Art. 13 Anm. 2 a; David, Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, 2004, Art. 13 Rn. 21). Daneben versteht sich auch der Landtag von Baden-Württemberg derzeit noch als Teilzeitparlament (vgl. Internetseite des Landtags von Baden-Württemberg unter: www.landtag-bw.de/abgeordnete/diaeten.asp; vgl. auch Feuchte, in: ders., Verfassung des Landes Baden-Württemberg, 1987, Art. 40 Rn. 8; Braun, Kommentar zur Verfassung des Landes Baden-Württemberg, 1984, Art. 40 Rn. 11). Eine Sonderstellung, die einen Vergleich der Entschädigung und der Kostenpauschale ausschließt, nehmen Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein ein. Dort ist jeweils die steuerfreie Kostenpauschale entfallen. Gleichzeitig wurde die Entschädigung deutlich erhöht, um den Wegfall der Kostenpauschale und in Nordrhein-Westfalen zusätzlich die Einführung eines beitragsfinanzierten Versorgungssystems zu kompensieren. Im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Kostenpauschalen ist zudem zu beachten, dass im Bund sowie in Bayern, Berlin und Sachsen jeweils eine einheitliche Kostenpauschale gezahlt wird, während in den anderen Bundesländern noch zusätzliche Leistungen für Fahrtkosten und/oder Mehraufwendungen am Sitz des Landtags und bei Reisen gewährt werden.

VI.

Der Landtag ist in den vergangenen Jahren der Anregung der Enquete-Kommission „Parlamentsreform“ gefolgt, insbesondere die Entwicklung der Entgelte der Beschäftigten im öffentlichen Dienst als Maßstab für die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung heranzuziehen. Diese sei ein transparentes und nachvollziehbares Kriterium für die Höhe der Diäten, gleichzeitig könne dem Verdacht der Selbstbegünstigung entgegengewirkt werden (vgl. den Bericht der Enquete-Kommission EK 13/1 „Parlamentsreform“, Drucksache 13/3500, S. 59). Nachdem in den Jahren 2005 und 2006 eine Erhöhung der Abgeordnetenentschädigung um 1,8 % und 1,5 % vorgenommen wurde, hat der Landtag zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2006 eine Anhebung der Entschädigung um jeweils 0,5 % zum 1. Januar 2007 und zum 1. Januar 2008 beschlossen. Damit wurde die Einkommensentwicklung, die im öffentlichen Dienst in den Jahren 2003 und 2004 stattgefunden hat, im Zeitraum von 2005 bis 2008 im Wesentlichen, wenn auch nicht vollständig nachvollzogen (vgl. Drucksache 15/489, S. 4). Betrachtet man etwa die Einkommensentwicklung seit 1994, so ist festzustellen, dass die Anhebung der Abgeordnetenentschädigung in diesem Zeitraum teilweise deutlich hinter den Steigerungsraten im Bereich der Angestellten bzw. des öffentlichen Dienstes zurückgeblieben ist. Hätte man etwa die Einkommenssteigerungen im Angestelltenbereich vollständig nachvollzogen, wäre die Abgeordnetenentschädigung ca. 630 EUR höher als sie es vor der letzten Anhebung durch Gesetz vom 19. Dezember 2006 tatsächlich war. Legt man die Einkommenssteigerungen im öffentlichen Dienst zugrunde, ergibt sich immerhin noch eine Differenz von rund 135 EUR (vgl. Drucksache 15/489, S. 1). Die mit Gesetz vom 19. Dezember 2006 beschlossenen Anhebungen der Abgeordnetenentschädigung zum 1. Januar 2007 und 1. Januar 2008 um jeweils 25,73 EUR bzw. 25,86 EUR gleichen diese Differenz nicht vollständig aus. Die aktuelle Entwicklung der Entgelte der Beschäftigten im öffentlichen Dienst ist in der Stellungnahme des Statistischen Landesamtes im Einzelnen dargestellt. Für die Höhe der Aufwandsentschädigungen der Abgeordneten ist vor allem die Teuerungsrate seit der jeweils letzten Anpassung von Bedeutung. Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Leistungen an die Fraktionen ist insbesondere die Entwicklung der Personal- sowie der Sachkosten zu berücksichtigen.

Joachim Mertes
Präsident des Landtags

Anlage 1

Statistisches Landesamt
Rheinland-Pfalz

Überblick der wichtigsten Indikatoren der wirtschaftlichen Entwicklung
– Veränderung in % –

Indikator	Deutschland	Rheinland-Pfalz
Preisbereinigtes Bruttoinlandsprodukt [1]		
2007 [2]	2,5	2,6
1. Halbjahr 2008 [3]	2,4	2,2
Arbeitsproduktivität [4]		
2007 [2]	0,8	1,0
1. Halbjahr 2008 [3]	0,9	[5]
Verbraucherpreisindex		
2007	2,3	2,1
August gegenüber Januar 2008	1,9	1,8
Nominaler Bruttomonatsverdienst [6]		
Produzierendes Gewerbe und Dienstleistungsbereich		
1. Halbjahr 2008 [3]	2,7	3,1
Produzierendes Gewerbe		
1. Halbjahr 2008 [3]	2,6	3,1
Dienstleistungsbereich		
1. Halbjahr 2008 [3]	2,7	3,1
Verdienstindex [6]		
Produzierendes Gewerbe und Dienstleistungsbereich		
1. Halbjahr 2008 [3]	3,1	3,1
Produzierendes Gewerbe		
1. Halbjahr 2008 [3]	3,2	3,6
Dienstleistungsbereich		
1. Halbjahr 2008 [3]	3,0	2,5

1) Bruttoinlandsprodukt preisbereinigt, verkettet.
2) Berechnungsstand des Statistischen Bundesamtes: Februar 2008.
3) 1. Halbjahr 2008 gegenüber 1. Halbjahr 2007.
4) Preisbereinigtes Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigen.
5) Für Bundesländer liegen keine Halbjahresergebnisse vor.
6) Ohne Sonderzahlungen.

Anlage 2

Statistisches Landesamt
Rheinland-Pfalz

Ausgewählte Verbraucherpreisindizes in Rheinland-Pfalz
Januar 2007 bis August 2008
2005 = 100

Index/Teilindex	Veränderung in % August 2008 zu			Veränderung in % 2007 zu 2006
	Januar 2007	August 2007	Januar 2008	
Gesamtlebenshaltung	4,4	3,0	1,8	2,1
darunter				
Verkehr	7,4	4,4	2,5	3,8
nachrichtlich:				
Kraftfahrerpreisindex insgesamt	6,8	4,1	2,3	4,0
Nachrichtenübermittlung	– 5,2	– 3,6	– 2,4	– 1,1
davon				
Post- und Kurierdienstleistungen	0,1	0,3	0,1	– 0,7
Telefon- und Telefaxgeräte einschl. Reparatur	– 23,7	– 14,6	– 7,2	– 18,9
Telefon- und Telefaxdienstleistungen	– 4,8	– 3,5	– 2,3	– 0,3
davon				
Festnetz/Internet	– 4,9	– 3,9	– 2,4	– 0,1
Mobilfunk	– 4,4	– 2,4	– 1,9	– 1,1
Bildungswesen	3,5	2,3	0,5	3,0
Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen	7,5	1,2	4,5	2,8
davon				
Beherbergungsdienstleistungen	18,4	1,4	14,9	2,9
Verpflegungsdienstleistungen	3,6	1,1	0,9	2,8
Zeitungen, Bücher und Schreibwaren	0,6	1,3	– 0,9	1,6

Anlage 3

Stand: 31. Oktober 2008

	Entschädigung (EUR)	Kostenpauschale (EUR)
Bund	7 339,00	3 782,00
Baden-Württemberg	4 991,00	966,00
Bayern	6 416,00	3 009,00
Berlin	2 951,00	911,00
Brandenburg	4 438,40	596,85
Bremen	2 485,00	421,00
Hamburg	2 396,00	350,00
Hessen	6 657,00	533,00
Mecklenburg-Vorpommern	4 464,65	1 160,52
Niedersachsen	5 595,00	1 048,00
Nordrhein-Westfalen	9 756,00	
Rheinland-Pfalz	5 198,11	1 124,84
Saarland	4 758,00	1 120,00
Sachsen	4 481,00	1 908,36 *)
Sachsen-Anhalt	4 662,00	997,00
Schleswig-Holstein	6 773,70	
Thüringen	4 515,43	1 153,03

*) **Kostenpauschale** (abhängig von der Entfernung der Hauptwohnung zum Sitz des Landtags)	steuerfrei
Hauptwohnung am Sitz des Landtags	1 908,36 €
bei Entfernung der Hauptwohnung (außerhalb Dresden) vom Sitz des Landtags:	
– bis 50 km	2 359,80 €
– 51 bis 100 km	2 565,00 €
– über 100 km	2 770,20 €